

959 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Vorarlberg über einen gemeinsamen Hubschrauberdienst

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und das Land Vorarlberg, vertreten durch den Landeshauptmann, in der Folge Vertragsparteien genannt, sind übereingekommen, folgende Vereinbarung zu schließen:

Artikel I

Zweck und Ziel

§ 1. (1) Die Vertragsparteien kommen überein, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, insbesondere zur Verbesserung der Notfallversorgung nach Unfällen und Erkrankungen, zur Hilfeleistung bei Gemeingefahr, für Aufgaben des Zivilschutzes und der Katastrophenhilfe gemeinsam einen Hubschrauberdienst im Lande einzurichten und zu betreiben.

(2) Die Vertragsparteien werden bei der Einrichtung und beim Betrieb des gemeinsamen Hubschrauberdienstes die Mitwirkung des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger, von Kranken- und Unfallfürsorgeeinrichtungen sowie anderer Organisationen, die hiezu bereit sind, anstreben.

Aufgaben

§ 2. Der Hubschrauberdienst wird folgende Einsätze durchführen:

1. Rettungsflüge, das sind Flüge zur Rettung von Menschen aus unmittelbar drohender Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit, wenn die notwendige Hilfe auf keinem anderen Weg oder sonst nur mit medizinisch nicht vertretbarer Verzögerung oder unzureichend erbracht werden kann;
2. Ambulanzflüge, das sind Flüge zur Beförderung von bereits ärztlich versorgten, schwerkranken oder schwerverletzten Personen oder von Notfallpatienten von einer Krankenanstalt in eine andere, wenn die Verlegung aus medizinischen Gründen notwendig ist und anders nicht durchgeführt werden kann;

3. Flüge für Zwecke des Zivilschutzes und der Katastrophenhilfe;
4. Flüge zur Unterstützung der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen bei der Vollziehung ihrer Aufgaben, sowie Flüge im Rahmen der den Gebietskörperschaften zu leistenden Amtshilfe und der Schulung im Zusammenhang mit den Aufgaben des Hubschrauberdienstes.

Organisation

§ 3. Die Vertragsparteien werden den Hubschrauberdienst insbesondere nach folgenden Grundsätzen einrichten:

1. Einsätze gemäß § 2 Z 4 sind möglichst so zu organisieren, daß die Durchführung unerlässlich notwendiger Flüge gemäß § 2 Z 1 bis 3 gewährleistet ist und die Einsatzbereitschaft des Hubschraubers für derartige Flüge nicht ungebührlich geschmälert wird.
2. Der Hubschrauberdienst wird bei Besorgung von Aufgaben gemäß § 2 Z 1 bis 3 den bodengebundenen Rettungsdienst vor allem zur Versorgung schwer zugänglicher Gebiete ergänzen.
3. Als Besatzung und Begleitpersonal des Hubschraubers, deren Zusammensetzung sich im Einzelfall nach den einsatztechnischen und medizinischen Erfordernissen zu richten hat, werden nur entsprechend berechnete Personen, falls diesbezügliche Rechtsvorschriften nicht bestehen, hiefür auf Grund ihrer Ausbildung und Befähigung geeignete Personen eingesetzt.

Pflichten des Bundes

§ 4. Der Bund verpflichtet sich,

1. eine Flugeinsatzstelle des Bundesministeriums für Inneres beizustellen und zu betreiben, die den Hubschraubereinsatz zu organisieren und die Anforderungen für Aufgaben gemäß § 2 Z 4 zu erfassen hat;
2. einen für Rettungsflüge geeigneten Hubschrauber bereitzustellen, diesen zu warten, alle logistischen Maßnahmen wahrzunehmen und während der Wartung für Ersatz zu sorgen;

3. den Flugbetrieb durchzuführen und hiezu Beamte des Bundesministeriums für Inneres als Piloten sowie die Infrastruktur beizustellen;
4. Aufzeichnungen über den Flugbetrieb und den technischen Betrieb zu führen, diese automationsunterstützt auszuwerten, die Betriebskosten zu ermitteln und mit den Kostenträgern zu verrechnen;
5. Flugbeobachter und Flugretter, insbesondere für alpine oder sonstige schwierige Hilfeleistungen und Bergungen, nach Bedarf beizustellen.

Pflichten des Landes

§ 5. (1) Das Land verpflichtet sich,

1. eine Rettungsleitstelle beizustellen und zu betreiben, welche die Fälle nach § 2 Z 1 bis 3 zu erfassen und deren Dringlichkeit zu beurteilen, bei der Zusammensetzung des Begleitpersonals mitzuwirken, den Hubschrauber anzufordern und den Einsatz mit dem bodengebundenen Rettungsdienst zu koordinieren hat;
2. für die Beistellung der Stationierungsvoraussetzungen des Hubschraubers (Hangar, Aufenthaltsräume für die Besatzung, Betankungs- und Bodengeräte) zu sorgen;
3. Ärzte und Sanitäter während der Zeit der Bereitstellung des Hubschraubers beizustellen, für die Wartung und Betreuung der medizinischen Ausrüstung des Hubschraubers zu sorgen sowie die Medikamente und das Sanitätsmaterial zu ergänzen;
4. Aufzeichnungen über alle Hilfeleistungen zu führen und diese nach rettungstechnischen Kriterien auszuwerten;
5. Flugretter und Bergungsspezialisten, insbesondere der Bergrettung und der Feuerwehr, für alpine oder sonstige schwierige Hilfeleistungen und Bergungen nach Bedarf beizustellen.

(2) Das Land kann bei der Regelung des Dienstbetriebes der Rettungsleitstelle vorsehen, daß in Zivilschutz- und Katastrophenfällen Aufgaben der Rettungsleitstelle im erforderlichen Umfang an den Einsatzleiter übergehen.

(3) Das Land wird die Erfüllung von Aufgaben gemäß Abs. 1 durch privatrechtliche Verträge mit Rettungsorganisationen, Krankenanstalten und anderen zur Mitarbeit bereiten Organisationen regeln.

(4) Der Hubschrauber bleibt bis auf weiteres in Hohenems stationiert. Das Land nimmt jedoch in Aussicht, im Raume Feldkirch die Voraussetzungen für eine Verlegung des Hubschraubers während der möglichen Einsatzzeiten oder für eine Stationierung desselben (Abs. 1 Z 2) zu schaffen. Nach Schaffung der entsprechenden Voraussetzungen in Feldkirch wird der Hubschrauber dort stationiert werden.

Kostentragung des Bundes

§ 6. (1) Die Kosten für die Besorgung der Aufgaben gemäß § 4 werden vom Bund aufgebracht.

(2) Der Bund trägt weiterhin die Kosten der Stationierung des Hubschraubers in Hohenems, mit Ausnahme jener, welche aus der Anschaffung eines Gerätes zum Transport des Hubschraubers zwischen dem Hangar und dem Start- bzw. Landeplatz entstehen.

(3) Im Falle einer Änderung der Stationierung entsprechend dem § 5 Abs. 4 wird der Bund anteilmäßige Stationierungskosten tragen. Bei der Berechnung derselben wird auf den Anteil der Flüge gemäß § 2 Z 4 und auf die Kostenverteilung in den vergleichbaren Vereinbarungen des Bundes mit anderen Ländern Bedacht zu nehmen sein.

(4) Der Bund wird die Beteiligung an seinen Kosten durch privatrechtliche Verträge mit den in Betracht kommenden Einrichtungen (wie insbesondere dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Krankenfürsorgeeinrichtungen, dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs, Kraftfahrervereinigungen und alpinen Vereinen) durch Vereinbarung regeln.

Kostentragung des Landes

§ 7. Die Kosten für die Besorgung der Aufgaben gemäß § 5 werden — vorbehaltlich der Bestimmungen des § 6 Abs. 2 und 3 — vom Land aufgebracht.

Datenverarbeitung und Datenübermittlung

§ 8. Die Vertragsparteien werden die Daten über den Betrieb des Hubschrauberdienstes, einschließlich personenbezogener Daten über Personen, denen Hilfe geleistet wurde (Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Nationalität, Anschrift, Art der Verletzung oder Krankheit, Art der Hilfeleistung, Sozialversicherung, allenfalls auch Privatversicherungsverhältnisse und Krankenanstalt, in die die Einlieferung erfolgte), soweit es zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben oder Verfolgung ihrer Interessen eine wesentliche Voraussetzung ist, automationsunterstützt verarbeiten und einander übermitteln. Darüber hinaus kann jede Vertragspartei solche Daten an Sozialversicherungsträger und andere Kostenträger zum Zwecke der Kostenerstattung in dem hierfür unerläßlichen Umfang übermitteln.

Artikel II

Diese Vereinbarung tritt 30 Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem

- a) die nach der Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilung des Landes darüber vorliegt sowie
- b) die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

959 der Beilagen

3

Das Bundeskanzleramt wird dem Land die Erfüllung der Voraussetzungen nach lit. b mitteilen.

deskanzleramt und beim Amt der Vorarlberger Landesregierung hinterlegt.

Artikel III

Geschehen in Bregenz am 30. April 1986.

Diese Vereinbarung kann von den Vertragsparteien frühestens drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung wird sechs Monate nach ihrem Einlangen beim Vertragspartner wirksam.

Für den Bund gemäß Beschluß der Bundesregierung (vorbehaltlich) der Genehmigung des Nationalrates:

Blecha e. h.

Artikel IV

Diese Vereinbarung wird in zwei Urschriften ausgefertigt. Je eine Ausfertigung wird beim Bun-

Für das Land:

Kesler e. h.

VORBLATT

Problem:

Zur Verbesserung der ärztlichen Versorgung von Notfallpatienten, zur Hilfeleistung bei drohenden Gefahren und als Vorsorge für Aufgaben des Zivilschutzes und der Katastrophenhilfe ist als Ergänzung der bodengebundenen Hilfs- und Rettungsdienste die Errichtung eines planmäßigen Hubschrauber-Rettungsdienstes erforderlich.

Ziel:

Der Bund und die Länder sollen mit Unterstützung der Sozialversicherungsträger und anderer Kostenträger (Versicherungen, Kraftfahrervereinigungen ua.) sowie durch Mitarbeit der Hilfs- und Rettungsorganisationen einen einheitlichen bundesweiten Hubschrauber-Rettungsdienst errichten und betreiben.

Inhalt:

Die rechtliche Fundierung dieser Zusammenarbeit, insbesondere der Tätigkeitsbereich, die Organisation, der Aufgabenbereich des Bundes und des Landes sowie die Kostentragung.

Alternativen:

Die Erfordernisse für einen einheitlichen bundesweiten Hubschrauber-Rettungsdienst, der allen von den Gebietskörperschaften gestellten Anforderungen entspricht, können nur durch ein Zusammenwirken von öffentlichen Körperschaften und privaten Organisationen erfüllt werden. Dies gilt insbesondere für die Hilfeleistungen bei drohenden Gefahren und für die Vorsorgen im Bereich des Zivilschutzes und der Katastrophenhilfe.

Kosten:

Das Bundesministerium für Inneres wird das Flugpersonal (Piloten, Techniker, Flugbeobachter und Gendarmerie-Flugretter) und die Infrastruktur beistellen und die Hubschrauberkosten, ausgenommen für Rettungs- und Ambulanzflüge, tragen.

Das Land Vorarlberg wird die Kosten für den Rettungs- und Sanitätsbereich sowie für einen Anteil der Stationierungserfordernisse aufbringen.

Die Sozialversicherungsträger, die Kraftfahrervereinigungen und andere Kostenträger werden die Hubschrauberkosten für Rettungs- und Ambulanzflüge finanzieren.

Erläuterungen

Allgemeines

Anlaß für den Abschluß dieser Vereinbarung (ebenso wie jener mit den Bundesländern Kärnten und Steiermark) sind die Bemühungen von Bund, Ländern und anderen Körperschaften und Organisationen, einen Hubschrauber-Rettungsdienst in Österreich einzuführen. Mit Entschließung des Nationalrates vom 10. Dezember 1981 (vgl. Sten. Prot. über die 96. Sitzung — XV. GP des Nationalrates) ist der Sozialminister um die Prüfung der Möglichkeit zur Schaffung gesetzlicher Voraussetzungen für die Kostenübernahme von Hubschraubertransporten (gemeint sind Hubschrauber-Rettungsflüge) und mit Entschließung vom 15. Dezember 1982 (vgl. Sten. Prot. über die 138. Sitzung — XV. GP des Nationalrates) die Bundesregierung ersucht worden, auf Grund der im Zuge des Salzburger Pilotprojektes gesammelten Erfahrungen die rechtlichen Voraussetzungen für einen schrittweisen und raschen Aufbau eines bundesweit durchorganisierten Einsatzes für einen Hubschrauber-Primärrettungsdienst durch den Abschluß entsprechender Verträge mit den Ländern gemäß Art. 15 a B-VG sowie im Einvernehmen mit den Trägern der Sozialversicherung zu schaffen. Die Vorarlberger Landesregierung hat am 24. Juli 1984 beschlossen, ein möglichst flächendeckendes System notfallärztlicher Versorgung anzustreben.

Die Einführung einer notfallärztlichen Versorgung bewirkt eine wesentliche Verminderung von Unfallsfolgen und eine Verbesserung der Heilung. Der volkswirtschaftliche Nutzen beträgt nach einer Kosten-Nutzen-Analyse in der Bundesrepublik Deutschland das 5,48fache der Kosten des Hubschrauber-Rettungsdienstes.

Das wesentliche Ziel eines Hubschrauber-Rettungsdienstes ist das rasche Heranbringen von Einsatzpersonal (Arzt, Sanitäter, Flugretter, Bergungsspezialisten) mit der notwendigen Ausrüstung an den Notfallort, die Hilfeleistung am Notfallort und der Transport von Notfallpatienten in das nächstgelegene fachlich zuständige Krankenhaus.

Nach dem Rettungskonzept des Landes Vorarlberg würde die Einbeziehung und Ausweitung des Hubschrauber-Rettungsdienstes eine Ergänzung des Notarztwagensystems bewirken.

Anders als in den Bundesländern Kärnten und Steiermark wird der Hubschrauber, welcher für Rettungszwecke eingesetzt werden soll, in weiterem Umfange auch für andere Flüge, insbesondere im Exekutivbereich und im Rahmen der Amtshilfe für Gebietskörperschaften, verwendet werden. Die durch die Kleinheit des Landes bedingte geringe Zahl an Einsätzen des Hubschraubers rechtfertigt diese Mehrfachverwendung.

Die Vereinbarung bindet auch Organe der Bundesgesetzgebung. Aus diesem Grund ist die Vereinbarung nach Art. 15 a Abs. 1 B-VG von der Bundesregierung mit Genehmigung des Nationalrates abzuschließen. Da die Vereinbarung keine verfassungsändernden Bestimmungen enthält, ist Art. 50 Abs. 3 B-VG auf die Genehmigung durch den Nationalrat nicht anzuwenden.

Die in der Vereinbarung geregelten Angelegenheiten betreffen auf Bundesebene gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 des Bundesministeriengesetzes 1973 vorwiegend den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Der Landesgesetzgeber wird durch die Vereinbarung nicht gebunden. Sie unterliegt daher nicht der Genehmigungspflicht des Landtages.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I § 1:

Durch das gemeinsame Einrichten und Betreiben eines Hubschrauberdienstes sollen vorhandene Kapazitäten an Personal (Piloten, Techniker ua.) und Anlagen (Hubschrauber, Betriebseinrichtungen ua.) des BMI — Flugpolizei und Flugrettungsdienst — für Aufgaben des Landes, insbesondere im Rettungswesen, ausgenützt und andererseits Einrichtungen des Landes für die Erfüllung von Aufgaben des Bundes, insbesondere im Sicherheitswesen, mit verwendet werden.

Zu Art. I § 2 Z 1:

Rettungsflüge sind Flüge zur Rettung von Menschen aus unmittelbar drohender Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit, und zwar

- a) zur Bergung bzw. Versorgung von verunglückten oder in lebensbedrohende Situationen geratene Personen oder

- b) zur Beförderung von Notfallpatienten, die noch nicht in einer Krankenanstalt ärztlich versorgt wurden, oder
- c) zur Heranbringung von Rettungs- bzw. Bergungspersonal oder
- d) zur Beförderung von Arzneimitteln, insbesondere auch von Blutkonserven, Organen für Transplantationen oder medizinischen Geräten, wenn dies auf keinem anderen Weg bzw. nur mit medizinisch nicht vertretbarer Verzögerung oder unzureichend durchgeführt werden kann (vgl. § 2 der Zivilluftfahrzeug-Ambulanz- und Rettungsflugverordnung).

Zu Art. I § 2 Z 2:

Ambulanzflüge sind Flüge zur Beförderung von bereits ärztlich versorgten, schwerkranken oder schwerverletzten Personen oder von Notfallpatienten von einer Krankenanstalt in eine andere (vgl. § 2 der Zivilluftfahrzeug-Ambulanz- und Rettungsflugverordnung.)

Diese Flüge werden von der Rettungsleitstelle nur auf Grund einer Anforderung von Ärzten oder Krankenanstalten in die Wege zu leiten sein, die ihrerseits vorher mit dem leistungszuständigen Sozialversicherungsträger das Einvernehmen herzustellen haben. Dies gilt nicht bei Notfällen, wenn eine sofortige Verlegung medizinisch notwendig ist.

Die Notwendigkeit des Flugtransportes ist vom anfordernden Arzt oder von der anfordernden Krankenanstalt unter Anführung der Gründe zu bestätigen.

Zu Art. I § 2 Z 3:

Flüge für Zwecke der Katastrophenhilfe werden insbesondere nach Lawinenabgängen, Überschwemmungen, Waldbränden, zur Beförderung von Einsatzpersonal, Einsatzgeräten und sonstiger Hilfeleistungen erforderlich sein.

Zu Art. I § 2 Z 4:

Zu den Flügen zur Unterstützung der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen zählen insbesondere Beobachtungsflüge, Suchflüge, Such- und Rettungsmaßnahmen in Flugnotfällen sowie unerlässliche Hilfeleistungen zur Gefahrenabwehr und die damit zusammenhängende notwendige Beförderung von Personen vom Berg ins Tal.

Flüge zur Amtshilfe sind beispielsweise die Befliegung von Luftfahrthindernissen zur Festlegung von Kennzeichnungsmaßnahmen, Beobachtungsflüge für den Lawinenwarndienst, Erkundungsflüge für die Wildbach- und Lawinenverbauung und ähnliches. Die Schulung umfaßt alle durch den Aufgabenbereich des Hubschrauberdienstes berührten Einrichtungen und deren Personal, wie

Flugbeobachter, Flugretter, Ärzte, Sanitäter, Bergungsspezialisten, Exekutivbeamte ua.

Zu Art. I § 3 Z 1:

Die vorgesehene Mehrfachverwendung des Rettungshubschraubers bewirkt eine Einschränkung seiner Einsatzbereitschaft für Rettungszwecke. Um diesen Nachteil möglichst gering zu halten, soll durch eine entsprechende Planung sichergestellt werden, daß die Einsatzbereitschaft für Rettungs- und Katastropheneinsatzflüge nicht ungebührlich eingeschränkt wird, sodaß die Durchführung unerlässlich notwendiger Rettungs-Ambulanz- und Katastrophenflüge soweit als möglich gewährleistet ist.

Flüge zur Rettung menschlichen Lebens haben schon nach den bestehenden Dienstanweisungen des Bundesministeriums für Inneres vor allen anderen Flügen Vorrang.

Flüge nicht dringlicher Art werden während erfahrungsgemäß einsatzarmer Zeiten durchzuführen sein.

Die Flugeinsatzstelle hat die Rettungsleitstelle über Flüge des Rettungshubschraubers gemäß § 2 Z 4 zu informieren.

Zu Art. I § 3 Z 2:

Der Hubschrauber-Rettungsdienst wird insbesondere dann eingesetzt, wenn die lebensbedrohende Gefahr mit anderen Mitteln nicht zweckmäßig abgewendet werden kann, wenn wegen des Grades der Verletzung (Erkrankung) die Versorgung durch einen Arzt am Notfallort erforderlich ist, wenn Rettungsfahrzeuge nicht zum Notfallort gelangen können oder wenn der Patient wegen seines Zustandes nur mittels Hubschrauber befördert werden kann.

Zu Art. I § 3 Z 3:

Die Auswahl der zu Hubschraubereinsätzen für Ambulanz- und Rettungsflüge herangezogenen Personen sowie die Durchführung solcher Flüge haben unter Beachtung der hierfür jeweils maßgeblichen Rechtsvorschriften, derzeit insbesondere der Zivilluftfahrzeug-Ambulanz- und Rettungsflugverordnung, BGBl. Nr. 126/1985, zu erfolgen.

Im Regelfall wird die Besetzung des Hubschraubers aus einem Piloten bestehen, der für die sichere Durchführung des Fluges verantwortlich ist und über die flugbetrieblichen Belange entscheidet.

Da die Hubschrauber des Bundes (Bundesministerium für Inneres) überwiegend für Sicherheitsaufgaben verwendet werden, wird der Bund als Piloten nur Beamte der Bundesgendarmerie und der Bundespolizei (Sicherheitswache) einsetzen.

Das Begleitpersonal wird nach den einsatztechnischen und medizinischen Erfordernissen des Ein-

zelfaltes bestimmt werden. Bei Rettungsflügen wird es in der Regel aus dem Arzt und dem Sanitäter oder dem Flugretter bestehen. Bei Einsätzen im freien alpinen Gelände (abseits von Schipisten und Schutzhütten) sind alpin erfahrene Bergungsspezialisten der Bundesgendarmerie, des Bergrettungsdienstes oder sonstiger Organisationen zu verwenden.

Die medizinischen Erfordernisse bestimmt bei Rettungsflügen der eingesetzte Arzt. Bei Ambulanzflügen hat der den Flug anfordernde Arzt die medizinischen Erfordernisse bei Anforderung bekanntzugeben und die Durchführung mit dem den Flug begleitenden Personal abzusprechen.

Zu Art. I § 4 Z 1:

Die Flugeinsatzstelle (FEST.) ist eine Außenstelle des BMI, deren Dienstbetrieb durch interne Vorschriften des BMI geregelt ist. Sie hat die Anforderungen für Flüge gemäß § 2 Z 4 zu erfassen und alle Hubschraubereinsätze zu organisieren.

Die Organisation der Hubschraubereinsätze umfaßt deren gesamte Abwicklung, soweit nicht der Rettungsleitstelle Aufgaben zufallen.

Einsätze auf Grund von Anforderungen der Rettungsleitstelle bzw. — in den Fällen des § 5 Abs. 2 — des Einsatzleiters sind von der FEST. durchzuführen.

Zu Art. I § 4 Z 2:

Der Hubschrauber wird vom Bundesministerium für Inneres beigestellt und betrieben werden und soll auf Grund seiner Bauart und Ausrüstung den Erfordernissen eines Rettungshubschraubers im Sinne der ÖNORM S 4130 entsprechen.

Um die Anschaffung und den Betrieb finanzieren zu können, ist ein Hubschrauber auszuwählen, der dem Verwendungszweck entspricht und den kleinstmöglichen Aufwand erfordert.

Kompromisse zwischen flugbetrieblichen, medizinischen und technischen Wunschvorstellungen sind notwendig.

Für die Zeit der Wartung oder Reparatur des Rettungshubschraubers oder bei sonstigem dringendem Bedarf wird das Bundesministerium für Inneres einen anderen für Rettungszwecke geeigneten Hubschrauber bereitstellen.

Zu Art. I § 4 Z 3:

Für den Flugbetrieb und die damit verbundenen Belange werden neben dem Luftfahrtrecht die im Bundesministerium für Inneres bestehenden und mit dieser Vereinbarung übereinstimmenden internen Weisungen über den Einsatz von Luftfahrzeugen und den Dienstbetrieb gelten.

Zu Art. I § 4 Z 4:

Die Auswertung des Flugbetriebes wird neben den allgemeinen statistischen Daten insbesondere die Kosten des Betriebes umfassen, die nach den Leistungsverpflichtungen der Sozialversicherungsträger aufgeschlüsselt werden.

Eine Verrechnung zwischen den Vertragsparteien Bund und Land aus einzelnen Flügen kommt nicht in Betracht. Dies insbesondere deshalb, weil die Bestimmungen über die Kostentragung durch den Bund einerseits und durch das Land andererseits (§§ 6 und 7 der Vereinbarung) die finanziellen Beziehungen dieser Gebietskörperschaften untereinander erschöpfend regeln.

Zu Art. I § 4 Z 5:

Flugbeobachter und Flugretter werden von den Sicherheitsdienststellen bereitgehalten und bei Bedarf über Anforderung der Flugeinsatzstelle beigestellt werden.

Zu Art. I § 5 Abs. 1 Z 1:

Der Rettungsleitstelle kommt eine zentrale Bedeutung im Rettungssystem zu. Sie ist mit den erforderlichen Nachrichtenmitteln auszustatten und jedenfalls während der Zeit der Bereitstellung des Rettungshubschraubers besetzt zu halten.

Der Rettungsleitstelle soll bei der Zusammensetzung des Begleitpersonals aus fachlichen Gründen ein Mitwirkungsrecht eingeräumt werden. Sie hat die Meldungen über die Notfälle gemäß § 2 Z 1 bis 3 entgegenzunehmen und den Rettungshubschrauber hierfür anzufordern.

Anforderungen gemäß § 2 Z 1 haben insbesondere dann zu erfolgen, wenn nach Unfällen (Erkrankungen) die Versorgung von Schwerverletzten durch einen Notarzt akut erforderlich ist und anders nicht rechtzeitig oder zweckmäßig durchgeführt werden kann, wenn Rettungsfahrzeuge nicht zum Notfallort gelangen können, wenn der Patient wegen seines Zustandes nur mit Hubschrauber befördert werden kann oder wenn die lebensbedrohende Gefahr mit anderen Mitteln nicht oder nur schwer anwendbar ist.

Wird der Hubschrauber unmittelbar bei der Flugeinsatzstelle angefordert, dann ist die Rettungsleitstelle hievon zu verständigen, um ihr die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu ermöglichen.

Zu Art. I § 5 Abs. 1 Z 2:

Der Rettungshubschrauber soll so stationiert werden, daß er innerhalb kürzester Zeit nach der Alarmierung starten kann. Daher sollen die Aufenthaltsräume für die Besatzung im Nahbereich des Hubschrauber-Standplatzes liegen.

Die Versorgung des Rettungshubschraubers soll weitestgehend vom Betriebsdienst des Flugplatzes

Hohenems unabhängig sein (Hangardienst, Tankdienst), um die Einsatzbereitschaft nicht zu beeinträchtigen.

Die Bereitschaftsräume für die Hubschrauber-Besatzung sollen in das Nachrichtensystem des Landesverbandes des ÖRK, der Sicherheitsbehörden und der Sicherheitsdienststellen einbezogen werden.

Zu Art. I § 5 Abs. 1 Z 3:

Die Beistellung der Ärzte und Sanitäter für den Hubschrauber-Rettungsdienst wird vom Land geregelt werden.

Die Wartung und Betreuung der medizinischen Ausrüstung des Hubschraubers umfaßt alle Tätigkeiten, die für das Funktionieren dieser Anlagen erforderlich sind, wie Nachfüllen des Sauerstoffes, Desinfizieren und Reinigen der Ausrüstung sowie der Kabine des Hubschraubers.

Zu Art. I § 5 Abs. 2:

Nach dem Vorarlberger Katastrophenhilfegesetz (vgl. LGBl. Nr. 47/1979) obliegt dem Einsatzleiter im Katastrophenfalle die Leitung der Katastrophenhilfsdienste. Es empfiehlt sich, aus organisatorischen Gründen vorzusehen, daß in Zivilschutz- und Katastrophenfällen auch Aufgaben der Rettungsleitstelle im erforderlichen Umfange an den Einsatzleiter übergehen können.

Zu Art. I § 5 Abs. 4:

Der Hubschrauber soll zunächst in Hohenems stationiert werden. Um jedoch seine Einsatzmöglichkeiten zu erweitern und die Beistellung von Ärzten zu erleichtern, ist daran gedacht, in der Nähe des Landeskrankenhauses Feldkirch — beim Katastrophenhilfzentrum — die Räumlichkeiten für die Verlegung der Flugeinsatzstelle Hohenems zu schaffen.

Der Raum Feldkirch ist flugbetrieblich insofern günstiger, als dort weniger Nebellagen zu verzeichnen sind als im Bereich Hohenems.

Zu Art. I § 6 Abs. 1:

Das Bundesministerium für Inneres wird bereits bestehende Einrichtungen der Flugeinsatzstelle Hohenems, im Bedarfsfalle einen Ersatzhubschrauber, das Fernmeldenetz der Exekutive, Werkstatteinrichtungen, die Logistik und ähnliches bestellen und darüber hinaus die Kosten für folgende Bereiche aufbringen:

- a) Beschaffung des Rettungshubschraubers mit der erforderlichen Ausrüstung,
- b) Hubschrauber-Betriebskosten für den Rettungshubschrauber und den Ersatzhubschrauber,
- c) Personalkosten für den Flugbetrieb und den technischen Betrieb sowie die Verwaltungserfordernisse.

Zu Art. I § 6 Abs. 2:

Durch die Erweiterung des Einsatzbetriebes auf dem Flugplatz Hohenems entsteht für den Bund kein höherer Mietaufwand, da die derzeit dort benützten Räume nicht erweitert werden müssen.

Wenn jedoch aus Anlaß einer Katastrophenlage oder bei sonstigem dringendem Bedarf ein zusätzlicher Hubschrauber in Hohenems stationiert wird, trägt das Land Vorarlberg die anfallenden Hangarierungskosten.

Zu Art. I § 6 Abs. 3:

Im Falle der Verlegung der Flugeinsatzstelle Hohenems nach Feldkirch ist in Aussicht genommen, daß das Land Vorarlberg beim Katastrophenhilfzentrum einen Hubschrauberhangar mit den erforderlichen Nebenräumen errichten und das Bundesministerium für Inneres einen Kostenbeitrag etwa in Form einer Miete leisten wird.

Die Höhe dieses Kostenbeitrages kann gegenwärtig noch nicht bestimmt werden. Sie bleibt einer gesonderten Absprache vorbehalten, die auf das Ausmaß der Flüge gemäß § 2 Z 4 sowie auf die Kostenbeteiligung des Bundes am Hubschrauber-Rettungsdienst in anderen Bundesländern Bedacht zu nehmen haben wird.

Zu Art. I § 6 Abs. 4:

In privatrechtlichen Verträgen zwischen dem Bund, vertreten durch den Bundesminister für Inneres, und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, zwischen dem Bund und dem Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub (ÖAMTC) sowie dem Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs (ARBÖ), die unmittelbar nach dem Abschluß der Vereinbarung abgeschlossen werden sollen, werden Kostenbeiträge für den Betrieb des Rettungshubschraubers vereinbart werden.

Diese Kostenbeiträge und die Kostenersätze sonstiger Kostenträger sollen den Sachaufwand für die Hubschraubereinsätze gemäß § 2 Z 1 bis 2 decken.

Zu Art. I § 7:

Das Land wird die Kosten für folgende Bereiche aufbringen:

- a) Beistellung und Betrieb einer Rettungsleitstelle,
- b) Schaffung der Stationierungsvoraussetzungen im Falle der Stationierung des Hubschraubers beim Katastrophenhilfzentrum Feldkirch mit Betankungs- und Bodengeräten,
- c) Beistellung der Ärzte und Sanitäter sowie die Wartung und Betreuung der medizinischen Ausrüstung der Hubschrauber,
- d) Ergänzung der Medikamente und des Sanitätsmaterials,
- e) Führung der Aufzeichnungen über alle Hilfeleistungen und Auswertung nach rettungstechnischen Kriterien,
- f) Beistellung von Bergungsspezialisten im Bedarfsfalle.